

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../19 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**,  
der **Frau ...** und  
der **Frau ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 1.800,00 EUR).**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten bei der Beschwerdegegnerin jeweils ein Ticket für einen Flug von B. nach A. am .../...03.2019. Folgende Flugsegmente waren vorgesehen:
  - ... von B. nach F. (Abflug 18:50 Uhr, Ankunft 20:15 Uhr),
  - ... von F. nach S. (Abflug 21:55 Uhr, Ankunft 17:05 Uhr) und
  - ... von S. nach A. (Abflug 18:40 Uhr, Ankunft 09:30 Uhr).

Die Flugdistanz zwischen B. und A. beträgt ... km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“). Die in den vorliegenden Buchungsunterlagen vermerkten Ticketnummern beginnen mit der Ziffernfolge „...“.

- Nach Angaben der Beschwerdeführer wurde der Flug ... aufgrund der Erkrankung eines Technikers verspätet durchgeführt, so dass sie ihren Zielort A. mit einer Verspätung von mehr als acht Stunden erreichten.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin hat die Forderung zurückgewiesen.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffern sie auf 1.800,00 EUR.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der streitgegenständliche Flug ... von der Fluggesellschaft ... durchgeführt wurde und allenfalls diese nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) zur Ausgleichsleistung verpflichtet ist. Zudem sei der Anwendungsbereich der VO für den streitgegenständlichen Flug nicht eröffnet.

Die Entscheidung des EuGH vom 11.07.2019 (Rs. CS u.a., 11.07.2019, C-502/18) komme hier nicht zur Anwendung, da sie sich auf Flüge beziehe, die im Rahmen einer Codesharing-

Vereinbarung unter einer Flugnummer eines Luftfahrtunternehmens der EU durchgeführt würde. Die Buchung der Beschwerdeführer weise den streitgegenständlichen Flug jedoch nicht als Codeshare-Flug aus.

Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legt die Beschwerdegegnerin einen Auszug aus ihrer internen Flugdokumentation vor, der ihre Angaben bezüglich der Durchführung des Fluges ... durch ... bestätigt.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### **Zugunsten der Beschwerdeführer** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere mussten die Beschwerdeführer eine Verspätung hinnehmen und erreichten ihren Zielort A. unplanmäßig erst am Abend.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) VO kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung ab 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort A. mit einer Verspätung von mehr als acht Stunden erreicht. Die Angaben des Beschwerdeführers werden insoweit durch Recherchen der Schlichtungsstelle bestätigt.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 11.07.2019 (Rs. CS u.a., 11.07.2019, C-502/18) kommt der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach der VO auch gegenüber der Beschwerdegegnerin in Betracht. In diesem Urteil stellt der EuGH fest, dass der Fluggast seinen Anspruch auf Ausgleichszahlung unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Codesharing-Vertriebspartner richten kann, der das erste Flugsegment durchführte und bei dem die Buchung erfolgte. In dem zur Entscheidung stehenden Fall bestand der Flug aus zwei Teilflügen. Der Abflug erfolgte von einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, es lag eine Zwischenlandung auf dem Flughafen eines Drittstaats vor und der Zielflughafen befand sich in einem anderen Drittstaat. Der Flug war Gegenstand einer einzigen Buchung und der Fluggast erreichte seinen Zielort mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden. Diese Verspätung ging auf den zweiten Teilflug zurück, welcher im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung zwischen dem in Anspruch genommenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat durchgeführt wurde.

Der hiesige Fall dürfte dieser Konstellation entsprechen. Die Beschwerdeführer buchten ihren Flug im Rahmen einer einzigen Buchung bei der Beschwerdegegnerin. Dies kann den Ticketnummern mit der Ziffernfolge „...“ entnommen werden, die auf die Beschwerdegegnerin als Vertragspartnerin hinweisen. Die Beschwerdegegnerin hat ausweislich einer Recherche der Schlichtungsstelle auch den ersten Teilflug durchgeführt („Operated by ... on behalf of ...“). Der Anschlussflug ... wurde zudem im Rahmen einer Codeshare-Vereinbarung mit der Beschwerdegegnerin durchgeführt. Das heißt der Flug wurde durch ein anderes Flugunternehmen durchgeführt (hier: ...), es gab aber Recherchen der Schlichtungsstelle zufolge auch eine Flugnummer mit dem IATA-Code der Beschwerdegegnerin (...). Dass die vorgenannte Flugnummer der Beschwerdegegnerin nicht in der Buchungsbestätigung der Beschwerdeführer vermerkt war, dürfte vorliegend unerheblich sein, da es auf die tatsächliche Qualifizierung als Codeshare-Flug ankommt.

Die VO ist hier auch anwendbar, da der Flug im Rahmen einer einzigen Buchung erfolgte und somit als ein „einziger Flug“ mit Abflugort B. anzusehen ist (EuGH-Urteil vom 31.05.2018, Rs. Wegener, C-537/17, Rn. 25).

Insofern geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass die Beschwerdegegnerin für den streitgegenständlichen Flug aus der VO in Anspruch genommen werden kann.

Die Flugdistanz zwischen B. und A. beträgt ... km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person in Betracht.

**Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es sind keine für die Beschwerdegegnerin sprechenden Aspekte vorgetragen bzw. sonst wie ersichtlich.

**Vorschlag:**

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere Verspätung von mehr als acht Stunden sowie Anwendbarkeit der VO) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit den Flügen ..., ... und ... am .../...03.2019 als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht der oben genannten Ausgleichszahlung (600,00 EUR pro Person). Das Ergebnis soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	3		
<b>Empfehlung Betrag</b>	<b>Geldzahlung 1.800,00 EUR</b>		Reisegutschein 0,00 EUR

3

**Annahme:**

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens ...06.2020.**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den ...05.2020

Volljuristin / Schlichterin